

KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder  
der KVK ZusatzVersorgungskasse

## KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42  
34117 Kassel

Fachbereich  
KVK Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300  
Fax: 0561 97966-553

service@kvk-kassel.de  
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
-

Unser Zeichen  
Mitglieds-Nr.

Datum  
20. Mai 2015

### Rundschreiben Nr. 3/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie zu folgenden Themen:

1. **Merkblatt für ausscheidende Versicherte**
2. **KVK ZusatzRente auch bei Erwerbsminderung**
3. **Änderung des Familienpflegezeitgesetzes**
4. **KVK ZusatzRentePlus**
5. **Newsletter und Rubrik „Aktuelles“ auf unserer Homepage**

#### 1. Merkblatt für ausscheidende Versicherte

Häufig entstehen Fragen zur Zusatzversorgung, wenn das Beschäftigungsverhältnis einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers endet. Wir haben als Service für Sie ein Merkblatt erstellt, das diese Fragen aufgreift und beantwortet. Wir bitten, ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Merkblatt auszuhändigen. Alternativ können Sie diese auch gern auf unsere Homepage [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) verweisen. Dort steht das Merkblatt unter KVK ZusatzVersorgung unter der Rubrik „Merkblätter“ sowohl im Bereich „Arbeitgeber/Dienstherren“ als auch im Bereich „Arbeitnehmer/Beamte/Leistungsempfänger“ zum Download zur Verfügung.

KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände  
des Reg.-Bez. Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel  
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner  
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):  
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Dr. Reinhard Kubat  
Bürozeiten: Mo.-Do. 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr  
Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungskasse  
ZusatzVersorgungskasse  
SterbeKasse

Zu Ihrer Information haben wir das Merkblatt für ausscheidende Versicherte als Dateianhang beigefügt. Da wir Merkblätter aber immer wieder aktualisieren, bitten wir Sie, das Merkblatt jeweils von unserer Homepage herunterzuladen. So können Sie sicher sein, dass Sie immer die neueste Version zur Verfügung haben.

**Bitte stellen Sie ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unser Merkblatt zur Verfügung.**

## 2. KVK ZusatzRente auch bei Erwerbsminderung

Die KVK ZusatzRente bietet einen umfangreichen Versicherungsschutz, der nicht nur die Altersrente, sondern auch Erwerbsminderungs- und die Hinterbliebenenrente umfasst.

Bei persönlichen Kontakten und in Informationsveranstaltungen stellen wir immer wieder fest, dass viele Versicherte nicht wissen, dass auch die Erwerbsminderungsrente eine Leistung der KVK ZusatzVersorgungskasse ist.

Stellt die deutsche Rentenversicherung das Vorliegen einer Erwerbsminderung fest und zahlt eine Rente, dann besteht in der Regel auch gegenüber der KVK ZusatzVersorgungskasse ein Anspruch auf KVK ZusatzRente. Dies gilt auch beim Vorliegen einer teilweisen Erwerbsminderung. In diesem Fall beträgt die KVK ZusatzRente die Hälfte der Rente, die bei einer vollen Erwerbsminderung zu zahlen wäre.

Bitte veranlassen Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei uns einen Antrag auf KVK ZusatzRente zu stellen, sobald sie von der deutschen Rentenversicherung einen Rentenbescheid über die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente erhalten haben.

Auch erwerbsgeminderte Versicherte, die nicht in der deutschen Rentenversicherung versichert sind, können eine KVK ZusatzRente wegen Erwerbsminderung erhalten. In diesen Fällen prüfen wir das Vorliegen der Erwerbsminderung anhand von ärztlichen Gutachten.

**Die KVK ZusatzRente wird auch bei Erwerbsminderung gezahlt.**

## 3. Änderung des Familienpflegezeitgesetzes

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das Familienpflegezeitgesetz vom 06.12.2011 geändert. Während bisher auf eine Familienpflegezeit im Sinne des Familienpflegezeitgesetzes kein Rechtsanspruch bestand, sind nun Beschäftigte von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Während der Familienpflegezeit muss die verringerte Arbeitszeit wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen. Der Anspruch besteht aber nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

Aus zusatzversorgungsrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die bisherigen Pflichten zur Aufstockung

des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber über ein Arbeitszeit- oder Wertguthaben und dessen Ausgleich durch die Beschäftigten während der Nachpflegephase entfallen sind. Die in unserem Rundschreiben Nr. 4/2012 unter Punkt 1 zu diesem Thema enthaltenen Ausführungen gelten daher nur noch für Altfälle, für die die bisherige Rechtslage weiterhin Anwendung findet. Künftig erfolgt eine antragsgebundene Förderung über (zinslose) Darlehen seitens des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben an die Beschäftigten.

**Für Neufälle ab dem 01.01.2015 gilt als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, das Entgelt, das während der Familienpflegezeit im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung bezogen wird. Es gibt dafür kein gesondertes Versicherungsmerkmal.**

#### 4. KVK ZusatzRentePlus

Die KVK ZusatzRentePlus bietet eine optimale Ergänzung zur KVK ZusatzRente, da die KVK ZusatzRente allein nicht jede Versorgungslücke schließen kann. Die KVK ZusatzRentePlus wird staatlich gefördert: Die Versicherten können für den Aufbau einer KVK ZusatzRentePlus sowohl die sogenannte „Riester-Förderung“ in Anspruch nehmen, als auch die Entgeltumwandlung, die steuerliche Vergünstigungen und Einsparungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen mit sich bringt.

Für die bisherigen Versicherten garantieren wir, dass der Sparanteil mit 2,75 % verzinst wird. Angesichts der Lage auf dem Kapitalmarkt können wir gegenüber neuen Versicherten diese Garantie nicht mehr uneingeschränkt abgeben. Mit unserer auf Sicherheit und Ertrag ausgerichteten Kapitalanlagestrategie erwarten wir auch für die Zukunft einen Zinsertrag von 2,75 %. Sollte jedoch die Niedrigzinsphase noch viele Jahre andauern und wir somit den erwarteten Zinsertrag nicht erreichen können, dann ist für die ab dem 01.07.2015 abgeschlossenen Verträge die Option vorhanden, auch Leistungsabsenkungen vornehmen zu können, wenn ansonsten ein Fehlbetrag entstehen würde. In jedem Fall wird aber den Versicherten der Beitragserhalt garantiert. Es besteht somit ein Kapitalschutz, so dass die im Rahmen des Betriebsrentengesetzes zugesagten Leistungen erfüllt werden.

In den Angeboten zur KVK ZusatzRentePlus werden wir ab dem 01.07.2015 sowohl die voraussichtliche als auch die garantierte KVK ZusatzRentePlus benennen. Wir behalten im Übrigen alle attraktiven Produktmerkmale bei, wie z.B. den möglichen Beginn der Altersrente schon ab der Vollendung des 62. Lebensjahres, die lebenslange Hinterbliebenenrente an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und auch Lebensgefährten, die jährliche Rentenerhöhung um 1 %, die flexible Beitragszahlung und den Verzicht auf eine Gesundheitsprüfung.

Die ab dem 01.07.2015 geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie als Dateianhang zur E-Mail.

#### 5. Newsletter und Rubrik „Aktuelles“ auf unserer Homepage

Unser Informationsangebot für Sie umfasst nicht nur Rundschreiben, sondern auch Newsletter sowie das Aufbereiten von aktuellen Themen in der Rubrik „Aktuelles“ auf unserer Homepage.

In unseren Newslettern sprechen wir u.a. Themen an, die wir nicht in ein Rundschreiben aufnehmen. Inso-



fern ergänzen die Newsletter unsere Rundschreiben.

Unsere Newsletter umfassen die Bereiche „BVK-Beihilfe“, BVK –Versorgung“ und „ZVK“. Sollen Sie sich noch nicht zu unseren Newsletter angemeldet haben, dann empfehlen wir Ihnen, dieses auf unserer Homepage [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) noch nachzuholen.

Haben Sie schon unsere Rubrik „Aktuelles“ auf unserer Homepage gesehen? Mit dieser Rubrik ergänzen wir unser Informationsangebot und stellen hier unter anderem aktuelle Themen ein, die wir weder in einem Newsletter noch in einem Rundschreiben veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Klaus Werner'.

Klaus Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

Anlagen:

Merkblatt für ausscheidende Versicherte

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die KVK ZusatzRente*Plus* Tarif 2009 ab dem 01.07.2015